

**Nr.: BV-029/2020****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 15.07.2020

Bürger und Service  
Eichelbaum, Christin  
Tel.: 421-91767**Beschlussvorlage**

Nummer BV-029/2020

**Betreff:**

Änderung der "Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg" für die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbürgermeisterrunde	05.03.2020	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	26.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	24.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	24.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	10.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	23.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	12.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	25.03.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	11.03.2020	öffentlich anzuhören

<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>	<b>09.03.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>23.03.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>19.03.2020</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>15.07.2020</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, einen Antrag an den Landkreis Wittenberg zu stellen, in dem die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg aus der Verbrennungs-VO genommen wird.
2. Die Ortsbürgermeister werden beauftragt, der Verwaltung bis zum 30.09.2020 schriftlich anzuzeigen, ob ihre jeweilige Ortschaft ebenfalls aus der Verbrennungs-VO genommen werden soll.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den unter Ziffer 1 beschlossenen Antrag um die Ortschaften zu ergänzen, die nach Ziffer 2 der Verwaltung angezeigt haben, dass sie ebenfalls aus der Verbrennungs-VO genommen werden wollen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gelten die „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ des Landkreises Wittenberg vom 15.09.2015, veröffentlicht am 26. September 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg (Ausgabe 19) mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg, veröffentlicht am 10. Oktober 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg (Ausgabe 20), im Folgenden abgekürzt mit „Verbrennungs-VO“.

Die Verbrennungs-VO hat als Ziel die Abfallbeseitigung. Damit ist sie ein Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit der fünfstufigen Abfallhierarchie. Die Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest.

Zu Beginn der Verbrennungszeiten zum 15.10. und 15.02. erreichten das SG Ordnung und Verkehr in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt telefonische Beschwerden über Ascheregen, Rauch- und starke Geruchsbelästigung sowie allgemeine Hinweise und Anregungen, warum die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der jüngsten Klimaschutzdebatte Verbrennungen duldet.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen sind insbesondere die folgenden Regelungen der Verbrennungs-VO zu beachten:

§ 2 regelt die konkreten Verbrennungszeiten:

„(1) Auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg [...] dürfen pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden in der Zeit vom **15. Oktober bis zum 30. November** und vom **15. Februar bis zum 31. März** jeweils montags bis freitags von 9:00 bis 17:30 Uhr und samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden. [...]“

§ 3 regelt Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen:

„(1) Pflanzliche Gartenabfälle müssen **trocken** sein und unter **geringer Rauchentwicklung** verbrannt werden.

[...]

(3) Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende

**Mindestabstände zu Gebäuden und Einrichtungen einzuhalten:**

- **25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen**
- **100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen)**
- **300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärztehäusern, Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.**

[...]

§ 4 regelt Verbrennungsverbote:

„(1) Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten. [...]“

Gerade diese Regelungen werden am häufigsten beim Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle verletzt. Die Mindestabstände zu Gebäuden und Einrichtungen sind insbesondere in der Kernstadt, auf Grund der oftmals geschlossenen Bauweise, nicht einzuhalten. Auch

Kleingartenanlagen können durch die Mindestabstände derartig betroffen sein, so dass keine Verbrennung erfolgen kann.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft (Frau Witschel) lässt sich im interkommunalen Vergleich feststellen, dass es in lediglich drei Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt noch eine Verbrennungsverordnung gibt.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sieht einen Zusammenhang zwischen der Verbrennung von pflanzlichen Gartenabfällen und der Luftqualität, hat die Ergebnisse in verschiedenen Veröffentlichungen (siehe Anlage 1 und 2) zur Verfügung gestellt und befürwortet die, bereits von vielen Landkreisen in Sachsen-Anhalt umgesetzten, Verbrennungsverordnungsauhebungen.

Es handelt sich zwar um eine Verordnung des Landkreises Wittenberg, jedoch hat die Lutherstadt Wittenberg die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, wenn die Verbrennungs-VO für die Lutherstadt Wittenberg bzw. deren Stadtteile nicht mehr gelten soll.

Die Vor- und Nachteile zum Ausstieg aus der Verbrennungs-VO wurden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Beitrag zum Aktionsplan 2008 Luftreinhaltung in der Lutherstadt Wittenberg	
Durchsetzung allgem. klimapolitischer Interessen (veringerter CO <sub>2</sub> -Ausstoß)	
Förderung der Gesundheit der Bürger (z. B. durch weniger Feinstaub in der Luft)	
Steigerung der allgem. Lebens- und Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Geruchs- und Qualmbelastigungen	
weniger Beschwerden, weil Kontrolle der VO (z. B. wegen Mindestabstände, Verbrennungsmaterial, Qualm) durch Landkreis-Mitarbeiter nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten möglich	
Ruf der Lutherstadt Wittenberg als Weltkulturerbestadt erweiterbar als „klimafreundliche Stadt“ mit Teilbeitrag → keine „unnötigen“ Gartenabfallverbrennungen	
Möglichkeit der kostenlosen Abgabe des Grünschnitts von Grundstücken, für die eine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben wird, z. B. im Betriebshof Zegarek GmbH Transporte 06889 Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf, Lindenstr. 23	für Kleingartenanlagen-, Wochenendgrundstücks- und Gartenparzellennutzer, die keine Abfallgebühr im Landkreis Wittenberg bezahlen, entstehen durch geänderte Verfahrenspraxis (d. h. keine Verbrennung zur Abfallbeseitigung in Wittenberg) Kosten (Jahresentsorgungsgebühr für die Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen in Höhe von 44,35 EUR)
Verwertung vor Beseitigung, z. B. Grünschnitt wird bereits von vielen gehäckselt als Kompost im eigenen Garten verwendet	eingeschränkte Mobilität (z. B. für ältere Bürger), um Grünschnitt zu den Entsorgungsunternehmen zu fahren

In den letzten Jahren und insbesondere in diesem Jahr wurden diverse Klimaschutzdebatten geführt. Die Klimaschutzrechtliche Verantwortung für die Zukunft ist kein einzelnes Großprojekt, sondern bedarf vieler Betrachtungen auf unterschiedlichsten Ebenen. Eine davon ist die Diskussion über die Gültigkeit der Verbrennungs-VO des Landkreises Wittenberg für die Lutherstadt Wittenberg.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Belange von Umweltschutz und Bürgerschaftsinteressen soll das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Kernstadt ab Herbst 2020 nicht mehr gestattet sein.

Die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg umfasst die Innenstadt (Altstadt, Schlossvorstadt, Lindenfeld, Elbtor), die westliche Kernstadt (Piesteritz, Rothemark, Kleinwittenberg, Wittenberg West), die nördliche Kernstadt (Tonmark, Teuchel, Stadtrandsiedlung, Trajuhn, Lerchenbergsiedlung, Friedrichstadt) und die östliche Kernstadt (Elstervorstadt, Labetz, Wiesigk, Luthersbrunnen), siehe auch Anlage 3.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben einige wenige Ortschaftsräte erklärt, dass auch in ihren Ortschaften ein Verbrennungsverbot wünschenswert wäre.

## II. Beschlussgegenstand

Antrag an den Landkreis Wittenberg zur Änderung der Verbrennungs-VO für die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg.

## III. Anlagen

- Anlage 1 - Verbrennung von Gartenabfällen, Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und Feinstaubbelastung, LAU Sonderheft 3/2009, Stand: April 2011
- Anlage 2 - Luftbelastung durch Gartenabfallverbrennung, Zusammenhang zwischen Gartenfeuern und Feinstaubbelastung, LAU Fachinformation 4/2011, Stand: 25.03.2011
- Anlage 3 - Übersichtsplan Lutherstadt Wittenberg